

Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

Schutzgüter und Umweltbelange	§ 1 Abs. 6 BauGB	vorhandene Informationen, mögliche planungsrelevante Auswirkungen	Auswirkungen *) (ja / nein)	Untersuchungsumfang, Untersuchungsraum, Bewertungsverfahren
Flora, Fauna	Nr. 7 a	innerstädtischer Siedlungsbereich, Gärten, Wald (auf der Halde), Teich/RRB, von der Änderung nicht erheblich betroffen	nein	nicht erforderlich
Boden	Nr. 7 a	innerstädtischer Siedlungsbereich, von der Änderung nicht erheblich betroffen	nein	nicht erforderlich
Wasser	Nr. 7 a	Stollenentwässerung/offene Wasserabführung, RRB von der Änderung nicht betroffen	nein	nicht erforderlich
Luft /Klima	Nr. 7 a	von der Änderung nicht betroffen	nein	nicht erforderlich
Wirkungsgefüge	Nr. 7 a	von der Änderung nicht betroffen	nein	nicht erforderlich
Landschaft	Nr. 7 a	von der Änderung nicht betroffen	nein	nicht erforderlich
biologische Vielfalt	Nr. 7 a	von der Änderung nicht betroffen	nein	nicht erforderlich
Mensch und Bevölkerung	Nr. 7 c	von der Änderung nicht betroffen	nein	nicht erforderlich
Kultur- und sonstige Sachgüter	Nr. 7 d	von der Änderung nicht betroffen	nein	nicht erforderlich
Wechselwirkungen zwischen 7 a, c, d	Nr. 7 i	von der Änderung nicht betroffen	nein	nicht erforderlich
Vermeidung von Emissionen	Nr. 7 e	von der Änderung nicht betroffen	nein	nicht erforderlich
Umgang mit Abfall + Abwasser	Nr. 7 e	von der Änderung nicht betroffen	nein	nicht erforderlich
Umgang mit Energiebedarf	Nr. 7 f	von der Änderung nicht betroffen	nein	nicht erforderlich
Erhaltung der Luftqualität	Nr. 7 h	von der Änderung nicht betroffen	nein	nicht erforderlich
Schutzkategorien	Nr. 7 g	keine im Bereich der Änderungen		
Ergebnis:		Eine formelle Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist nicht erforderlich.		
mitzuprüfende Alternativen und Empfehlungen, Fazit		Die Planänderung sieht vor, Nebenanlagen auf nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zuzulassen und die Gestaltungssatzung aufzuheben. Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung greift bei dem Verfahren nach § 13 a (Bebauungspläne der Innenentwicklung) BauGB nicht.		

*) „ja“ nur dann, wenn die Auswirkungen voraussichtlich erheblich sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)